

# **Geschäftsordnung des Landesbeirates**

zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 14 Abs. 4  
Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) des Landes  
Schleswig-Holstein

Nach § 14 Abs. 4 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes gibt sich der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – im Weiteren Landesbeirat genannt – nachfolgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Aufgaben, Vorsitz**

(1) Der Landesbeirat unterstützt und berät die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung - im Weiteren Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter genannt – in Angelegenheiten, in denen die Belange von Menschen mit Behinderungen berührt sind.

(2) Die oder der Landesbeauftragte ist nach § 14 Abs. 2 LBGG vorsitzendes Mitglied des Landesbeirates. Er oder sie wird durch die stellvertretende Landesbeauftragte oder den stellvertretenden Landesbeauftragten oder eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter der oder des Landesbeauftragten vertreten.

## **§ 2 Geschäftsführung**

(1) Nach § 14 Abs. 3 LBGG liegt die Geschäftsführung des Landesbeirates bei der oder dem Landesbeauftragten.

(2) Die Geschäftsführung umfasst vor allem

- a) die Organisation der Sitzungen
- b) nach Bedarf auf Sitzungen vorbereitende Treffen
- b) die Erstellung der Tagesordnung
- c) den Versand der Einladungen
- d) sowie die Erstellung und den Versand der Protokolle.

Mitglieder des Landesbeirates können mündlich auf Sitzungen oder schriftlich Themen zur Tagesordnung anmelden. Über die Annahme der Themen wird mit einfacher Mehrheit des Landesbeirats entschieden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder im Landesbeirat sind Personen, die von landesweit tätigen Selbsthilfeorganisationen und Vereinigungen von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen vorgeschlagen werden und die oder der Landesbeauftragte beruft. Die Organisationen benennen mindestens eine Stellvertretung. Die Mitglieder des Landesbeirats sollen selbst von Behinderung betroffen sein. Dies gilt nicht für die Vertretungen der Angehörigen und Förderer von Menschen mit Behinderungen.

(2) Dem Landesbeirat gehören Vertreterinnen oder Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaften der Bewohnerbeiräte und der Werkstattträger an. Die Mitglieder des Landesbeirates sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(3) Nach § 14 Abs. 2 LBGG entspricht die Dauer der Mitgliedschaft im Landesbeirat der Wahlperiode des Landtages. Mit Beginn einer neuen Wahlperiode des Landtages beruft die oder der Landesbeauftragte den Landesbeirat neu. Die von den Organisationen benannten Personen können ihr Amt niederlegen. Eine Abberufung durch die Organisationen ist jederzeit möglich. Die Organisationen schlagen dann eine neue Person vor.

(4) Die Organisationen beachten bei der Benennung der Personen das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst, insbesondere den § 15 Gremienbesetzung.

(5) Der Landesbeirat hat beratende Mitglieder. Die beratenden Mitglieder werden anlassbezogen eingeladen und haben kein Stimmrecht. Die beratenden Mitglieder sind in der Anlage 3 aufgeführt.

### **§ 4 Durchführung der Sitzungen**

(1) Die oder der Landesbeauftragte leitet die Sitzungen des Landesbeirates.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag kann der Landesbeirat durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte oder ganze Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen.

### **§ 5 Beschlussfassung**

(1) Der Landesbeirat fasst seine Anregungen und Empfehlungen durch absolute Mehrheit.

(2) Der Landesbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Jede Organisation hat eine Stimme. Auch wenn mehrere Personen einer Organisation anwesend sind. Die oder der Landesbeauftragte hat kein Stimmrecht.

(4) Auf Wunsch eines anwesenden Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.

## **§ 6 Landesrahmenvertrag**

Auf der Grundlage des § 4 des 1. Teilhabestärkungsgesetzes bestimmt der Landesbeirat bis zu drei Mitglieder, die an den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag teilnehmen. Dem Landesbeirat ist wichtig, dass auch Vertreterinnen oder Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaften der Bewohnerbeiräte und der Werkstattträte zu den Landesrahmenvertragsverhandlungen mitwirken. Die zur Mitwirkung zum Landesrahmenvertrag bestimmten Personen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

## **§ 7 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Landesbeirates und andere Anwesende sind zur Verschwiegenheit über die als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen und Informationen verpflichtet.

## **§ 8 Inkrafttreten und Änderung**

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss in der konstituierenden Sitzung am 14.5.2018 in Kraft.

(2) Für Änderungen ist die absolute Mehrheit der Mitglieder des Landesbeirates erforderlich.